

Dienstvertrag

Freier Dienstvertrag

Werkvertrag

Pilz + Rath,

Steuerberatung

GLEISDORF
Florianiplatz 12
Tel: 03112 / 2581-0

FÜRSTENFELD
Augustinerplatz 5
Tel: 03382 / 52513-0

www.pilz-rath.at

An Werkverträge bzw. Dienstverträge sind unterschiedliche Abgaben und steuerliche Folgen geknüpft, weshalb die richtige Unterscheidung dieser Vertragstypen große Bedeutung hat. Eine Zuordnung ist nicht immer einfach, zumal es überhaupt keine Rolle spielt, ob der Vertrag äußerlich als Werk- oder Dienstvertrag bezeichnet wird. Vielmehr wird bei der Klassifizierung allein nach dem Inhalt und der Ausgestaltung der Vertragsbestandteile geprüft. In weiterer Folge wird anhand dieser Ergebnisse entschieden, in welche Klasse das Vertragsverhältnis einzuordnen ist. Kann dadurch keine eindeutige Unterscheidung getroffen werden, ist der Vertrag jenem arbeitsrechtlichen Verhältnis zuzuordnen, dessen Merkmale er überwiegend erfüllt. Die folgende Tabelle soll einen kurzen Überblick über die wesentlichsten Unterscheidungsindizien der Vertragsverhältnisse darlegen. Anhand dieser Hilfestellung kann geprüft werden, wie das Vertragsverhältnis richtigerweise zu behandeln ist.

| Dienstvertrag | Freier Dienstvertrag | Werkvertrag |
|---|---|---|
| Vertragsverhältnis ist auf Dauer oder bestimmte Zeit angelegt, bedarf Beendigungsakt (zB Kündigung, Befristung) | Vertragsverhältnis ist auf Dauer oder bestimmte Zeit angelegt, bedarf Beendigungsakt (zB Kündigung, Befristung) | Vertragsverhältnis erlischt mit Erfüllung der vereinbarten Leistung (keine Kündigungserfordernis) |
| Persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers (Arbeitgeber bestimmt Arbeitszeit/ -ort/ -ablauf) | Keine persönliche Abhängigkeit (Arbeitszeit/ -ort/ -ablauf selbst bestimmbar) | Keine persönliche Abhängigkeit (Arbeitszeit/ -ort/ -ablauf selbst bestimmbar) |
| Weisungsgebundenheit gegenüber Dienstgeber | Keine persönliche Weisungsgebundenheit | Keine persönliche Weisungsgebundenheit |
| Arbeitgeber hat Fürsorgepflichten/ Arbeitnehmer Treuepflichten | Arbeitgeber hat Fürsorgepflichten/ Arbeitnehmer Treuepflichten | Keine Fürsorge/Treuepflichten |
| Arbeitsmittel des Arbeitgebers werden verwendet | Teilweise Verwendung der Arbeitsmittel des Arbeitgebers | Verwendung eigener Arbeitsmittel |
| Nur Arbeitsleistung und Bemühen werden geschuldet | Nur Arbeitsleistung und Bemühen werden geschuldet | Ergebnis der Leistung ist ausschlaggebend (Erfolg wird geschuldet)-Haftung für das Werk |

Dienstvertrag

Freier Dienstvertrag

Werkvertrag

Pilz + Rath,

Steuerberatung

GLEISDORF
Florianiplatz 12
Tel: 03112 / 2581-0

FÜRSTENFELD
Augustinerplatz 5
Tel: 03382 / 52513-0

www.pilz-rath.at

Kein Unternehmerrisiko

Kein Unternehmerrisiko

Unternehmerrisiko
(Werkunternehmer trägt u.a.
Gewährleistungspflichten für
erbrachte Leistung)

Persönliche
Leistungserbringung

Überwiegend persönliche
Leistungserbringung

Arbeiten mit Gehilfen und
Subunternehmen

Entgelt gebührt für bestimmten
Zeitraum, unabhängig vom
Erfolg

Keine Erfolgsabhängigkeit des
Entgelts

Erfolgsabhängigkeit des
Entgelts

Lohnsteuerabzug

Einkommensteuer

Einkommensteuer

Lohnnebenkosten (KommSt,
DB, DZ)

Lohnnebenkosten (KommSt,
DB, DZ)

Keine Lohnnebenkosten

ASVG Verpflichtung

ASVG Verpflichtung

GSVG Verpflichtung

Dienstgeber haftet für Abfuhr
SV und LSt

DG haftet für Abfuhr SV.
DN ist für Steuer selbst
verantwortlich

Werkvertragsnehmer ist für SV
und Steuer selbst
verantwortlich

BEISPIEL

Wird in eine als „Werkvertrag“ titulierte Vereinbarung eine Beendigungsregelung (zB Kündigungsvorschrift) aufgenommen, so ist das ein Hinweis, dass in Wirklichkeit ein Dauerschuldverhältnis und damit möglicherweise ein Arbeitsvertrag vorliegt. Arbeitet der Arbeitnehmer darüber hinaus noch mit Arbeitsmitteln des Arbeitgebers und ist in die Unternehmensorganisation eingegliedert, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit von einem Dienstvertrag auszugehen. Demnach ist der bestehende „Werkvertrag“ in einen Arbeitsvertrag umzudeuten und der Arbeitgeber haftet für die Abfuhr der Sozialversicherung und für die Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberbeitragszuschlag und Kommunalsteuer).